

## Inhaltsübersicht

I. Präambel.....	2
II. Fördervoraussetzungen.....	2
III. Verfahren.....	2
IV. Zuschussarten .....	3
IV.1 Sportanlagenutzung .....	3
IV.2 Förderung zur Sportanlagenpflege .....	3
IV.3 Unterhaltungskostenzuschuss für Sportareale .....	3
IV.4 Anschaffungen, Fortbildungs- und Baumaßnahmen .....	3
IV.5 Mitgliederzuschuss für gesellschaftliches Engagement und zur Förderung der Vereinskultur...	4
IV.6 Jugendförderung für Jugendaktivitäten und Jugendfahrten .....	4
IV.7 Klausel zur prozentualen Anhebung der Förder- und Zuschussbeträge.....	4
V. Inkrafttreten.....	5

## I. Präambel

Der Sport als auch die Kultur sind feste Bestandteile im Leben der Hinteraner Bürger\*innen. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag der gemeinnützig engagierten Vereine stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Die gemeinnützigen Vereine mit ihren gesellschaftlichen Engagements sind damit wichtige Faktoren in unserer Gesellschaft.

Kindheit und Jugendzeit haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die großen gesellschaftlichen Prozesse unterliegen einem immer rascheren Wandel. Mehr denn je sind Erwachsene und deren Institutionen gefordert, ihren Kindern und Jugendlichen beizustehen.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde Hinte den Sport, die Kultur und die weiteren Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützig engagierte Vereine sowie die allgemeine Jugendarbeit unterstützen und fördern.

## II. Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an die Hinteraner Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie an die Kinder- und Jugendfeuerwehren.
3. Die kommunale Förderung wird nur subsidiär gewährt. Die zu fördernden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie Kinder- und Jugendfeuerwehren haben zunächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung ihrer finanziellen Basis auszuschöpfen und bei Förderprojekten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
4. Nicht gefördert werden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, gegen die das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

## III. Verfahren

1. Zuschussanträge sind schriftlich bis **zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres** einzureichen. Berücksichtigt werden Anschaffungen/Maßnahmen vom 01.10. des Vorjahres bis zum Ablauf des jeweiligen Antragsjahres.
2. Antragsberechtigt sind nur die vertretungsberechtigten Vorstände der Vereine und Verbände, sowie bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren der jeweilige Ortsbrandmeister und bei den Kirchengemeinden der jeweilige Kirchenrat. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
3. Der Antrag ist zu begründen und alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
4. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
5. Nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ist durch den Zuschussempfänger ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **IV. Zuschussarten**

##### **IV.1 Sportanlagennutzung**

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen werden seitens der Gemeinde Hinte weder Gebühren, Nutzungsentgelte, Reinigungspauschalen noch ähnliche Kosten gegenüber den nutzenden Vereinen erhoben.

##### **IV.2 Förderung zur Sportanlagenpflege**

Die Sportvereine erhalten für die Pflege der Hauptrasensportplätze einen jährlichen Pflegekostenzuschuss in Höhe von 2.400,00 Euro. Für die Pflege aller Nebenanlagen auf dem Sportareal (z. B. Nebenplatz, Sandplatz, Tartanbahn) erhalten die Sportvereine einen jährlichen Pflegekostenzuschuss von 800,00 Euro. Mit diesen Pauschalbeträgen entfallen weitere Einzelbezuschussungen auf den Sportarealen, sofern diese keine Anschaffungen oder Baumaßnahmen (siehe Ziffer IV.4) darstellen.

Der jährliche Gesamtzuschuss wird in einer Summe im ersten Quartal eines Kalenderjahres an die Sportvereine ausgezahlt.

##### **IV.3 Unterhaltungskostenzuschuss für Sportareale**

Neben der Sportanlagenförderung unter der Ziffern IV.2 erhalten die Sportvereine FT Groß-Midlum, TuS Eintracht Hinte, WT Loppersum und SV Concordia Suurhusen einen jährlichen Unterhaltungskostenzuschuss für die Sportareale in Höhe von 2.200,00 Euro, um die Vereine im Zuge der notwendigen Nebenkosten der Sportheime zu unterstützen.

Der Unterhaltungskostenzuschuss für Sportareale wird in einer Summe im ersten Quartal eines Kalenderjahres an die Sportvereine ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag der Zuschussarten IV.2 und IV.3 kann durch die Gemeinde Hinte in eine Auszahlungssumme zusammengefasst werden.

##### **IV.4 Anschaffungen, Fortbildungs- und Baumaßnahmen**

Anschaffungen und Baumaßnahmen werden mit 30 % der Investitionssumme und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter\*innen und Vereinsfunktionär\*innen mit 50 % der Fortbildungskosten, die vom Verein getragen und nicht von der fortzubildenden Person erstattet werden, gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000,00 Euro je Antrag.

Die genannten Fördersätze verringert sich um den Betrag, der erforderlich ist um den Haushaltsansatz nicht zu überschreiten. Nicht förderfähig sind Kosten, die weder Anschaffungen, Fortbildungs-/ noch Baumaßnahmen, wie die oben genannten Kostenarten, Verlustausgleich, Zuschüsse und Spenden an andere Einrichtungen, darstellen.

In diesem Zusammenhang obliegt den Vereinen die Prüfung vorrangiger Fördermöglichkeiten durch andere Träger (z. B. LAK Krummhörn-Hinte, KSB Aurich, LSB Niedersachsen).

#### **IV.5 Mitgliederzuschuss für gesellschaftliches Engagement und zur Förderung der Vereinskultur**

Jeder Verein in der Gemeinde Hinte erhält einen jährlichen Mitgliederzuschuss für gesellschaftliches Engagement und zur Förderung der Vereinskultur in Abhängigkeit der Mitgliederanzahl. Die Vereine haben hierzu bis zum 31.01. jeden Kalenderjahrs den Mitgliederbestand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen. Die Auszahlung des Mitgliederzuschusses erfolgt auf Basis folgender Staffelung zum 01.05. des Kalenderjahres.

1	bis	100 Mitglieder =	300,00 Euro
101	bis	250 Mitglieder =	400,00 Euro
251	bis	500 Mitglieder =	700,00 Euro
ab 501 Mitglieder		=	1.050,00 Euro

#### **IV.6 Jugendförderung für Jugendaktivitäten und Jugendfahrten**

Die Gemeinde Hinte fördert Jugendaktivitäten und Jugendfahrten für Vereine, Kirchengemeinden und Verbände sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehren mit einem Zuschuss in Höhe von 6,25 Euro pro Übernachtung pro Kind bzw. Jugendlichen (Teilnehmer\*in) für maximal sechs Übernachtungen. Für Jugendaktivitäten und Jugendfahrten ohne Übernachtung (Tagesfahrten), die außerhalb der gängigen Vereinsaktivität (z. B. im Rahmen des Wettkampfbetriebs) durchgeführt werden und einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Stunden umfassen, beträgt die Förderung 4,25 Euro pro Teilnehmer\*in. Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt 525,00 Euro.

Zusätzlich erfolgt eine Förderung pro Übungsleiter\*in bzw. pro Begleitperson in Höhe von 15,00 Euro pro Tag. Dieser Betrag setzt sich aus dem Zuschussbetrag für Tagesfahrten ohne Übernachtung zzgl. einer Entschädigung in Höhe von 10,75 Euro als Anerkennung für den betriebenen Aufwand zur Organisation sowie Durchführung einer Jugendaktivität bzw. Jugendfahrt im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements zusammen. Die Anzahl der förderfähigen Übungsleiter\*innen und Begleitpersonen ist auf eine Person pro begonnenen acht Teilnehmer\*innen begrenzt, sofern gesetzlich und/oder durch den Veranstalter kein geringerer Betreuungsschlüssel vorgegeben ist.

Voraussetzung für diese Förderung:

- a) Mitgliedschaft der Teilnehmer\*innen, Übungsleiter\*innen und Begleitpersonen in einem Verein, der Kirchengemeinde, einer Organisation, einem Verband oder einer Feuerwehr in der Gemeinde Hinte.
- b) Teilnehmer\*in hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder befindet sich trotz Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einer Jugendorganisation.

#### **IV.7 Klausel zur prozentualen Anhebung der Förder- und Zuschussbeträge**

Sofern diese Richtlinie nicht innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten durch Fassung einer neuen Richtlinie ersetzt wird, erfolgt eine Erhöhung der Förder- und Zuschussbeträge um 5 Punkte von Hundert, um der allgemeinen und anhaltenden Erhöhung des Preisniveaus Rechnung zu tragen. Diese prozentuale Anhebung erfolgt fortlaufend im dreijährigen Rhythmus.

# **Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte**

**Version: 2.1.2**  
**Stand: 20.03.2021**  
**Bearb.: Igelmann**  
**Entwurf ab 2024**

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 In-Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte vom xx.xx.2021 außer Kraft.